



AXA BVG-Stiftung
Westschweiz

Berufliche Vorsorge

Allgemeine Bestimmungen zum Anschlussvertrag (ABAV)

AXA BVG-Stiftung Westschweiz, Winterthur

(Ausgabe 2026)

**Wer ist die
Vorsorgeträgerin?**

1

Vorsorgeträgerin ist die AXA BVG-Stiftung Westschweiz, Winterthur. Sie ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen.

Sie ist eine teilautonome Vorsorgeeinrichtung und verwaltet das Vorsorgevermögen in eigener Verantwortung.

Zur versicherungsmässigen Rückdeckung der Risiken Tod und Invalidität hat sie mit der AXA Leben AG einen Kollektiv-Versicherungsvertrag abgeschlossen.

Die Altersleistungen und die damit verbundenen anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen erbringt sie auf eigene Rechnung. Bereits vor 1. Januar 2019 in dieser Stiftung laufende Altersleistungen und damit verbundene anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen sowie laufende Hinterlassenenleistungen, welche diese Altersleistungen abgelöst haben, sind bei der AXA Leben AG rückgedeckt.

Die Stiftung führt für jeden Arbeitgeber ein separates Vorsorgewerk.

**Wer ist mit der Verwaltung
der Stiftung und dem
Vertrieb beauftragt?**

2

Der Stiftungsrat hat die AXA Leben AG mit der Verwaltung der Stiftung und dem Vertrieb der Vorsorgeprodukte beauftragt.

Mitteilungen der AXA Leben AG gelten auch als Mitteilungen der Stiftung.

**Was ist die Personalvor-
sorge-Kommission?**

3

Die Personalvorsorge-Kommission (PVK) ist das Organ des Vorsorgewerks. Sie setzt sich aus mindestens 2 Mitgliedern zusammen, wobei die gleiche Anzahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zu bestimmen sind.

Sind in einem Vorsorgewerk ausschliesslich Personen versichert, die nicht als Arbeitnehmervertreter zugelassen sind, wird die Personalvorsorge-Kommission durch die Gesamtheit der versicherten Personen gebildet.

Wer und was ist versichert?

4

Der Kreis der zu versichernden Personen, Art und Umfang der Vorsorgeleistungen, die Höhe und Aufteilung der Beiträge sowie die Rechte und Pflichten der Anspruchsberechtigten sind aus dem Vorsorgereglement bzw. dem Vorsorgeplan ersichtlich.

Die Übernahme von laufenden Renten bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Stiftung und der bisherigen Vorsorgeeinrichtung. Für die Übernahme von Invaliditätsfällen und versicherungsmässig rückzudeckenden laufenden Hinterlassenenleistungen ist zudem das Einverständnis der AXA Leben AG erforderlich.

**Welches sind die Pflichten
der Stiftung?**

5

Die Stiftung hat insbesondere folgende Pflichten:

- Sie führt die berufliche Vorsorge für den angeschlossenen Arbeitgeber gemäss den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen durch.
- Sie führt für den Arbeitgeber bzw. für sein Vorsorgewerk die erforderlichen Konti. Eine Rückzahlung aus einem der Konti an den Arbeitgeber ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind zu viel bezahlte Beiträge. Die Konto-Zinssätze werden durch die Stiftung festgelegt und können jederzeit angepasst werden.

**Welches sind die Pflichten
des Arbeitgebers?**

6

Der Arbeitgeber hat insbesondere folgende Pflichten:

- Er ist verantwortlich, dass für die Durchführung der beruflichen Vorsorge eine paritätisch zusammengesetzte Personalvorsorge-Kommission gebildet wird. Das Wahlverfahren sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Personalvorsorge-Kommission sind im Organisationsreglement der Personalvorsorge-Kommission geregelt.
- Er ist verpflichtet, den Versichertenbestand sowie Änderungen wie z.B. Ein- und Austritte, Todesfälle, Namensänderungen, Zivilstandsänderungen, Lohnänderungen sowie alle übrigen Änderungen, welche Einfluss auf das Vorsorgeverhältnis haben (z.B. Teilliquidation, erhebliche Reduktion der Belegschaft), unverzüglich, Arbeitsunfähigkeiten nach Ablauf von 3 Monaten, der Stiftung zu melden.
- Er hat der Stiftung eine Änderung des Branchencodes (NOGA-Code) zu melden.

**Wie erfolgen die Rech-
nungsstellung und die
Beitragszahlung?**

7

Die Beiträge werden pro Kalenderquartal ermittelt und dem Arbeitgeber nachschüssig in Rechnung gestellt, mit Fälligkeit 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Die dem Arbeitgeber gemäss Kostenreglement in Rechnung gestellten zusätzlichen Kostenbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Bei teilweiser oder vollständiger Vertragsauflösung sind die Kostenbeiträge per Vertragsauflösungsdatum fällig.

Am Ende des Kalenderjahres muss das Beitragskonto ausgeglichen sein. Ein Saldo zu Gunsten des Arbeitgebers wird auf neue Rechnung vorgetragen. Weist das Konto einen Saldo zu Gunsten der Stiftung auf, wird der Zahlungsausstand gemahnt. Für die Mahnung und

Betreibung werden dem Arbeitgeber zusätzliche Kostenbeiträge gemäss Kostenreglement in Rechnung gestellt.

Unterbleibt die fristgerechte Zahlung, schuldet der Arbeitgeber der Stiftung einen Zins, dessen Höhe die Stiftung festlegt.

Der Arbeitgeber anerkennt Beitragsrechnungen und Mahnungen, sofern er nicht innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung schriftlich begründet Einspruch erhebt.

Sollte die Stiftung eine Unterdeckung aufweisen, kann sie vom Arbeitgeber und den versicherten Personen Sanierungsbeiträge erheben.

Was ist betreffend Krankentaggeldversicherung zu beachten?

8

Sieht der Vorsorgeplan eine Wartefrist von 24 Monaten vor, ist der Arbeitgeber verpflichtet, für alle dem BVG unterstellten Arbeitnehmer eine Krankentaggeldversicherung mit einer Leistungsdauer von mindestens 720 Tagen zu führen.

Diese Krankentaggeldversicherung muss

- Volldeckung aufweisen und darf keine Einschränkungen für frühere Krankheiten vorsehen
- mindestens 80% des entgangenen Lohnes abdecken
- wenigstens zur Hälfte durch den Arbeitgeber finanziert werden.

Wird die Krankentaggeldversicherung aufgelöst oder erfüllt sie infolge einer Vertragsanpassung die vorgenannten Bedingungen nicht mehr, hat der Arbeitgeber dies der Stiftung unverzüglich zu melden.

Unterbleibt diese Meldung und erwächst der Stiftung dadurch vor Ablauf der 24-monatigen Wartefrist eine Leistungspflicht, ist der Arbeitgeber dafür ersatzpflichtig.

Wann kann der Anschlussvertrag gekündigt werden?

9

Der Anschlussvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Vertragsablauf gekündigt werden.

Erfolgt spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer keine Kündigung, so verlängert sich die Dauer stillschweigend um je ein weiteres Jahr mit gleicher Kündigungsfrist.

Bei wesentlichen Änderungen hat der Arbeitgeber das Recht, den Anschlussvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf den Zeitpunkt zu kündigen, auf den die Änderungen in Kraft treten sollen.

Als wesentliche Änderungen gelten:

- a) Eine Erhöhung der Risiko- und Kostenbeiträge um mindestens 10% innerhalb von 3 Jahren.
- b) Eine Senkung des Umwandlungssatzes, die für die versicherten Personen zu einer Senkung ihrer voraussichtlichen Altersleistungen um mindestens 5% führt.
- c) Bei anderen Massnahmen, deren Wirkungen denjenigen nach den lit. a) und b) mindestens gleichkommen.

Wesentliche Änderungen werden mindestens 6 Monate vor deren Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben. Änderungen nach lit. a) – c) gelten dann nicht als wesentlich, wenn sie Folge einer Änderung der rechtlichen Grundlagen sind.

Bei Verzug des Arbeitgebers mit der Beitragszahlung kann die Stiftung den Anschlussvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

In den in Ziffer 10.3 genannten Fällen ist eine Auflösung des Anschlussvertrages nicht oder nur teilweise möglich.

Welches sind die Folgen der Kündigung?

10

10.1

Von der Kündigung betroffen sind:

- a) Die Vorsorgeverhältnisse folgender versicherter Personen:
 - Aktiv versicherte Personen, dazu gehören auch arbeitsunfähige und teilweise arbeitsunfähige Personen, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Ziffer 10.2 lit. a)
 - Personen, die ihre Vorsorge nach Art. 47a BVG oder im Rahmen eines branchenspezifischen Vorruhestandsmodells weiterführen
 - Personen mit einem Anspruch auf eine Invalidenrente
- b) Laufende Altersleistungen und damit verbundene anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen sowie laufende Hinterlassenenleistungen, welche Altersleistungen abgelöst haben. Als

laufende Altersleistungen gelten auch Rentenanteile nach Art. 124a ZGB. Ausgenommen sind allfällige Leistungen gemäss Ziffer 10.2 lit. c) und – wenn keine Einigung mit der neuen Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers zustande kommt – jene gemäss Ziffer 10.2 lit. d).

10.2

Von der Kündigung nicht betroffen sind:

- a) Vorsorgeverhältnisse von arbeitsunfähigen versicherten Personen mit laufendem oder absehbarem Anspruch auf Beitragsbefreiung, bei denen im Zeitpunkt der Vertragsauflösung die längste Wartefrist aller Invaliditätsleistungen noch nicht abgelaufen ist oder der Stiftung noch nicht alle notwendigen Angaben vorliegen, um den Anspruch auf eine Invalidenrente feststellen oder ablehnen zu können.

Diese Vorsorgeverhältnisse werden erst im Zeitpunkt der Wiedererlangung der vollständigen Arbeitsfähigkeit oder im Zeitpunkt, in welchem die längste Wartefrist aller Invaliditätsleistungen abgelaufen ist und der Stiftung alle notwendigen Angaben vorliegen, um den Anspruch auf eine Invalidenrente feststellen zu können, aufgelöst und an die neue Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers übertragen.

- b) Hinterlassenenleistungen, die durch den Tod einer versicherten Person vor deren Referenzalter entstanden sind.
- c) Bereits vor dem 1. Januar 2019 in dieser Stiftung laufende Altersleistungen und damit verbundene anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen sowie laufende Hinterlassenenleistungen, welche diese Altersleistungen abgelöst haben. Diese sind bei der AXA Leben AG rückgedeckt.
- d) Während der Vertragsdauer neu laufende Altersleistungen und damit verbundene anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen sowie laufende Hinterlassenenleistungen, welche diese Altersleistungen abgelöst haben, über deren Wechsel sich die Stiftung und die neue Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers nicht einigen können.

10.3

Besondere Bestimmungen zur Auflösung des Anschlussvertrages

- a) Der Vertrag für die aktiv versicherten Personen kann erst aufgelöst werden, wenn die neue Vorsorgeeinrichtung schriftlich bestätigt hat, dass sie auch die invaliden versicherten Personen, weiterversicherte Personen im Rahmen eines branchenspezifischen Vorruhestandsmodells und die Vorsorgeverhältnisse gemäss Ziffer 10.1 lit. b) zu den gleichen Bedingungen übernimmt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Ziffer 10.2 lit. d).

Können sich die Stiftung und die neue Vorsorgeeinrichtung über den Wechsel der Vorsorgeverhältnisse nicht einigen, kann der Anschlussvertrag nicht aufgelöst werden und bleibt für die Vorsorgeverhältnisse der aktiv versicherten, arbeitsunfähigen und invaliden Personen sowie für die laufenden Alters- und Hinterlassenenrenten bestehen.

- b) Für die Vorsorgeverhältnisse gemäss Ziffer 10.2 bleibt der Anschlussvertrag bestehen.

Welche Ansprüche und Kosten entstehen bei Vertragsauflösung?

11

Die Ansprüche bei vollständiger oder teilweiser Vertragsauflösung ergeben sich aus den reglementarischen Bestimmungen der Stiftung.

Befindet sich die Stiftung bzw. das Vorsorgewerk in Unterdeckung, wird der Fehlbetrag gemäss den reglementarischen Bestimmungen von den Ansprüchen in Abzug gebracht.

Für die im Zusammenhang mit der Vertragsauflösung entstehenden administrativen Kosten wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag gemäss Kostenreglement belastet.

Wo finde ich die Dokumente und Informationen?

12

Die Dokumente (Reglemente, Formulare und Merkblätter), welche der Arbeitgeber benötigt um seine Pflichten erfüllen oder seine Rechte wahrnehmen zu können, stehen online auf AXA.ch/bvg zum Download zur Verfügung.